

Orientierungssätze:

1. Der Hinweis in der Auslegungsbekanntmachung auf wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen genügt nicht den Voraussetzungen an eine Bekanntmachung der verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz BauGB). Da nur Angaben zu den „Arten“ umweltbezogener Informationen gefordert werden, genügt es aber, die vorliegenden Unterlagen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese bekannt zu machen.
2. Das nach dem Vorbild der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen angewandte Planungskonzept (Ermittlung von Tabu- und Potenzialflächen) ist für die Planung von Biogasanlagen ungeeignet, weil die Potenzialflächen auch in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Basisbetrieb stehen müssen (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).

Hinweis:

Der Senat setzt seine Rechtsprechung zu den erforderlichen Angaben über die verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen fort (BayVGH, Urteil vom 13.12.2013 – 15 N 08.1561). Diese auch von anderen Obergerichten vertretene Auffassung hat das BVerwG inzwischen mit Urteil vom 18.07.2013 (Az. 4 CN 3.12 - noch nicht veröffentlicht, Pressemitteilung unter: <http://www.bverwg.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2013&nr=50>) bestätigt. Die Entscheidung ist auch deshalb interessant, weil sie die Umsetzbarkeit der gesetzlich in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorgesehenen Möglichkeit einer Konzentrationszonenplanung für Biogasanlagen kritisch hinterfragt.

=====

15 N 10.2482

*Großes Staats-
wappen*

Verkündet am 14. Mai 2013

Prinz-Mansilla

als stellvertretende Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Normenkontrollsache

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte ***** * *****

gegen

Gemeinde Pleß,

vertreten durch den ersten Bürgermeister,

Kirchstr. 5, 87773 Pleß,

- Antragsgegnerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte ***** * *****

beteiligt:

Landesanwaltschaft Bayern

als Vertreter des öffentlichen Interesses,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

wegen

1. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Pleß;

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 15. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Happ,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Hösch,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Gänslmayer

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 11. April 2013
am **14. Mai 2013**

folgendes

Urteil:

- I. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan – Konzentrationszonen für Biogasanlagen – ist unwirksam.
- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Antragsgegnerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v.H. des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Antragsteller vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

- 1 1. Der Antragsteller wendet sich im Wege der Normenkontrolle gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Antragsgegnerin, mit der zwei Konzentrationszonen für Biogasanlagen ausgewiesen werden. Die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans hat die Antragsgegnerin am 27. Juli 2009

beschlossen, den Billigungs- und Auslegungsbeschluss fasste sie am 7. Juni 2010. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs fand in der Zeit vom 16. Juni bis 16. Juli 2010 statt. Mit Beschluss vom 29. Juli 2010 stellte die Antragsgegnerin die 1. Änderung des Flächennutzungsplans fest. Das Landratsamt genehmigte die 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom 23. August 2010. Die Genehmigung wurde am 31. August 2010 bekannt gemacht.

- 2 2. Der Antragsteller ist Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs im Gebiet der Antragsgegnerin. Mit am 3. Juni 2009 bei der Antragsgegnerin eingegangenen Formblatt beantragte er die bauaufsichtliche Genehmigung zum Neubau einer Biogasanlage im Bereich seiner Hofstelle. Die Entscheidung über den Bauantrag wurde auf den Antrag der Antragsgegnerin vom 29. Juli 2009 mit Bescheid vom 15. September 2009 zurückgestellt. Die hiergegen gerichtete Klage des Antragstellers wies das Verwaltungsgericht Augsburg mit Urteil vom 13. Oktober 2010 ab (Az.: Au 4 K 09.1551). Das Zulassungsverfahren ist unter dem Aktenzeichen 15 ZB 10.3161 beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Eine zunächst als Untätigkeitsklage erhobene Klage auf Erteilung der Baugenehmigung ist beim Verwaltungsgericht Augsburg anhängig (Au 4 K 09.1617).
- 3 Mit seinem am 6. Oktober 2010 eingegangenen Normenkontrollantrag macht der Antragsteller die Unwirksamkeit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Antragsgegnerin geltend. Der Antragsgegnerin seien Verfahrensfehler unterlaufen, weil die Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplans vom 16. Juni bis 16. Juli 2010 erst im Mitteilungsblatt vom 24. Juni 2010 bekannt gemacht worden sei und Angaben dazu, welche Arten der umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, gefehlt hätten. Außerdem habe es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedurft, an der es ebenfalls fehle.
- 4 Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans verstoße gegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die außerhalb des rot umrandeten Änderungsbereichs liegenden Bereiche seien nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens gewesen. Es ermangele der Ausweisung der Konzentrationsflächen deshalb an der erforderlichen Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet. Der angegriffenen Planung ermangele es auch an der tatsächlichen Umsetzbarkeit ihrer Inhalte. Sie sei daher nicht erforderlich. Im Umgriff der Konzentrationsflächen befänden sich weder Hofstellen noch wesentliche Betriebsteile von Hofstellen. Biogasanlagen könnten deshalb wegen § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a BauGB faktisch baurechtlich nicht zulässig umgesetzt werden. Es

gebe auch keine landwirtschaftlichen Betriebe im Gemeindegebiet, die eine Aussiedlung in die Konzentrationsflächen finanzieren könnten. Eine Teilaussiedlung scheitere am Neuerschließungsaufwand, weil die Konzentrationsflächen unzureichend erschlossen seien. Es seien auch große Umwege in Kauf zu nehmen. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans widerspreche dem Ziel des Landesentwicklungsprogramms, den Flächenverbrauch zu reduzieren, weil sie sich nur verwirklichen lasse, wenn existierende landwirtschaftliche Hofstellen oder wesentliche Teile davon in die Konzentrationszone ausgesiedelt würden. Darin liege auch ein Verstoß gegen den bauplanungsrechtlichen Grundsatz der flächensparenden Bauleitplanung; die Planung fördere die Zersiedelung. Der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ermangele es an einer hinreichenden und zutreffenden Bewertung der Abwägungsbelange. So werde die Errichtung einer Biogasanlage im Süden des Ortsrands mit dem Kriterium der Erhaltung einer Sichtbeziehung ausgeschlossen, ohne dass die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt worden wären. Die Annahme, dass die am südlichen und östlichen Ortsrand bestehenden Biogasanlagen als privilegiert genehmigt worden seien, treffe nicht zu; diese Anlagen seien gewerblich. Das immissionstechnische Gutachten zur geplanten Ausweisung von Konzentrationszonen für landwirtschaftliche Biogasanlagen vom 6. Juni 2010 sei fehlerhaft, weil ihm die Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) zugrunde liege, die für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen konzipiert sei. Es fehle an einer Einzelfallprüfung, die die örtlichen Gegebenheiten berücksichtige. Überdies sei die GIRL für die verfahrensgegenständlichen Darstellungen keine geeignete Prognosegrundlage. Die Planung verstoße auch gegen das Abwägungsgebot, weil sie eine städtebauliche Fehlentwicklung darstelle. Abwägungserhebliche Belange, insbesondere der Landwirtschaft und des Antragstellers, aber auch die Belange des Landschaftsbildes und der Nutzung erneuerbarer Energien seien unzureichend ermittelt und bewertet worden. Die Antragsgegnerin habe abwägungserhebliche Belange in unverhältnismäßiger Weise zurückgesetzt. Sie habe sich von weit überzogenen Vorsorgeanforderungen leiten lassen und das Interesse des Antragstellers an der Entwicklung seines Betriebs sowie an der Aufrechterhaltung seines Rechts zur Bebauung verkannt. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans löse sich zur Gänze von den betrieblichen Realitäten vor Ort und sie führe die positive Zuweisung von Konzentrationsflächen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ad absurdum, weil in den Konzentrationsflächen privilegierte Biogasanlagen tatsächlich nicht umsetzbar seien.

5 Der Antragsteller beantragt festzustellen,

6 dass die 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Antragsgegnerin unwirksam ist.

7 3. Die Antragsgegnerin beantragt,

8 den Antrag abzulehnen.

9 Die Flächennutzungsplanänderung weise keine formellen Fehler auf. Die Antragsgegnerin habe die Auslegung des Entwurfs rechtzeitig durch Aushang an den Amtstafeln ortsüblich bekanntgemacht, wie es ihrer Geschäftsordnung entspreche. Über ein Amtsblatt verfüge die Antragsgegnerin nicht, der Hinweis im Mitteilungsblatt sei außerhalb der Bekanntmachung erfolgt. In der Bekanntmachung sei darauf hingewiesen worden, dass die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen mit den Entwürfen der Bauleitplanung öffentlich ausliegen würden. Für den Flächennutzungsplan sei keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen gewesen. Durch die Darstellung der Konzentrationszonen komme klar zum Ausdruck, dass die Antragsgegnerin eine positive Standortaussage für Biogasanlagen im Außenbereich getroffen habe. Das Planungskonzept, das die Antragsgegnerin durch die Standortanalyse erarbeitet habe, sei gesamträumlich und berücksichtige das gesamte Planungsgebiet. Die Realisierung der Planung stehe nicht deshalb in Frage, weil es innerhalb der Konzentrationsflächen keine landwirtschaftliche Hofstelle gebe. Der von Seiten des Antragstellers vorgetragene Einwand, es fehle sämtlichen Landwirten an den finanziellen Mittel für eine Aussiedlung in die Konzentrationszonen, auch wegen potentieller Kosten für eine Erschließung, sei reine Spekulation. Davon abgesehen könnten sich auch andere Landwirte im Gemeindegebiet niederlassen; finanzielle Verhältnisse könnten sich schlagartig ändern. Schließlich sei es für den räumlich-funktionalen Zusammenhang i.A. § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a BauGB nicht erforderlich, dass der vollständige Betrieb ausgesiedelt werde. Es genüge, wenn die Anlage im Zusammenhang mit wesentlichen Betriebsteilen, wie größeren Stall- oder Scheunengebäuden, errichtet werde. Die Erschließung von Biogasanlagen erfordere keinen besonderen Ausbauzustand von Wegen. Ein etwa denkbarer Aufwand sei im Übrigen überschaubar. Unabhängig davon, dass Biogasanlagen nicht raumbedeutsam seien, verletze die Planung nicht das Anpassungsgebot. Im Gemeindegebiet sei ein erhebliches Potential für landwirtschaftliche Nutzung vorhanden. Durch die Flächennutzungsplanänderung würden Standorte für landwirtschaftliche Gebäude zumindest teilweise in die Konzentrationszonen gelenkt und eine Zersiedelung begrenzt. Soweit das Ziel, den Flächenverbrauch zu reduzieren, nicht vollständig erfüllt werde, stehe es in Konkurrenz

zu dem mit der Planung angestrebten landesplanerischen Ziel der Schaffung und Erhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Die bestehenden Sichtbeziehungen zur Kreuzkapelle freizuhalten, sei eines der Planungsziele. Dieser Aspekt sei aber bei der Abwägung als nicht besonders gewichtig eingestuft worden. Die baurechtliche Einstufung der bestehenden Biogasanlagen sei unerheblich, weil deren Auswirkungen zutreffend bewertet worden seien. Der Antragsgegnerin sei bewusst gewesen, dass die angrenzenden Gebiete am Ortsrand liegen und deshalb eine höhere Einstufung der Geruchsempfindlichkeit in Betracht komme. Hierauf habe sie aber unter Abwägungsgesichtspunkten gerade verzichtet. Die GIRL sei eine geeignete Grundlage zur Ermittlung der Geruchsbelästigung, weil auch die Geruchsvorbelastung zu ermitteln gewesen sei. Über die hohen Anforderungen der GIRL sei sich die Antragsgegnerin im Klaren gewesen. Sie habe sich gleichwohl für deren Anwendung entschieden, um den Vorsorgeansatz im Rahmen der Bauleitplanung besser verwirklichen zu können. Die Abwägung sei auch sonst frei von Fehlern. Angesichts einer Geruchsstundenhäufigkeit von bis zu 20 % der Jahresstunden seien auf Seiten der öffentlichen Belange die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse von besonderem Gewicht gewesen. Zum Schutz des bestehenden Wohngebiets habe es die Antragsgegnerin bei der Einstufung als Mischgebiet/allgemeines Wohngebiet nach GIRL belassen, weil es sich um ein Gebiet mit ausschließlicher Wohnnutzung handle, das nur von außen seine landwirtschaftliche Prägung erhalte. Die Antragsgegnerin sei sich darüber im Klaren gewesen, dass sie dem Antragsteller Baurecht entziehe. Diese Einschränkung sei jedoch hinzunehmen, weil der Schutz der Wohnbebauung vor Geruchsimmissionen und der Schutz von Natur und Landschaft höher zu bewerten seien als das Interesse des Antragstellers an der freien Nutzung seiner Grundstücke. Auch die Erschwernis der Errichtung einer Biogasanlage habe die Antragsgegnerin berücksichtigt und ausgeführt, dass nicht der vollständige Betrieb ausgedelt werden müsse. Der räumlich-funktionale Zusammenhang zum Betrieb sei auch gegeben, wenn die Anlage im Zusammenhang mit wesentlichen Betriebsteilen errichtet werde oder wenn der Betrieb seine wesentlichen Betriebsanlagen, die für die Erzeugung von Biomasse notwendig sind, in den Bereich der Konzentrationsfläche hinein verlagere.

10 4. Die am Verfahren beteiligte Landesadvokatur Bayern stellt keinen Antrag. Sie hat zu einigen Fragen Stellung genommen. Auf den Schriftsatz vom 2. April 2013 wird verwiesen.

11 5. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen

Planungsakten der Antragsgegnerin Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

- 12 Der Normenkontrollantrag ist zulässig und begründet.
- 13 I. Der Antrag ist zulässig.
- 14 1. Der Normenkontrollantrag ist statthaft. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass Darstellungen im Flächennutzungsplan mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO der (prinzipalen) Normenkontrolle unterliegen (BVerwG, U.v. 26.4.2007 – 4 CN 3/06 – BVerwGE 128, 382; BVerwG, B.v. 23.10.2008 – 4 BN 16/08 – BauR 2009, 475).
- 15 2. Der Antragsteller ist antragsbefugt (§ 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO entsprechend), weil er im Plangebiet eine Landwirtschaft betreibt und beabsichtigt, dort eine Biogasanlage in der Nähe seiner Hofstelle zu errichten. Diese Möglichkeit würde dem Antragsteller im Falle der Wirksamkeit der Änderung des Flächennutzungsplans am vorgesehenen Standort abgeschnitten.
- 16 II. Der Antrag ist begründet.
- 17 1. Die Änderung des Flächennutzungsplans leidet an einem beachtlichen Verfahrensfehler, der zu ihrer Unwirksamkeit führt, weil die Antragsgegnerin in der Auslegungsbekanntmachung keine Angaben dazu gemacht hat, „welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind“ (§ 1 Abs. 8, § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BauGB).
- 18 a) Nach § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen (Satz 1). Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen (Satz 2 Halbs. 1).
- 19 Der in der Auslegungsbekanntmachung vom 8. Juni 2010 enthaltene alleinige Hin-

weis auf die „nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen“ genügt nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BauGB. Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum EAG Bau (BT-Drs. 15/2250, S. 43 f.) sollte mit dieser Regelung die Vorgabe des Art. 6 Abs. 2 der Aarhus-Konvention sowie des Art. 3 Nr. 4 der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie (Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003, ABI EG Nr. L 156 S. 17) umgesetzt werden, wonach die Auslegungsbekanntmachung auch Angaben darüber enthalten muss, welche „für die geplante Tätigkeit relevanten Informationen über die Umwelt verfügbar sind“. Zwar verlangt die Vorschrift keine ausnahmslose Auflistung aller eingegangenen Stellungnahmen. Da nur Angaben zu den „Arten“ umweltbezogener Informationen gefordert werden, genügt es vielmehr, die vorliegenden Unterlagen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese bekannt zu machen (BayVGH, U.v. 13.12.2012 – 15 N 08.1561 – DVBI 2013, 314 Rn. 30 m.w.N.). Daran fehlt es.

- 20 Im Zeitpunkt der Auslegungsbekanntmachung am 8. Juni 2010 lagen der Antragsgegnerin eine Reihe umweltbezogener Informationen vor. So sind im Auslegungsexemplar (Plandatum: 7.6.2010) die „nach Einschätzung der Gemeinde auslegungsrelevanten umweltbezogenen Stellungnahmen“ zusammengefasst. Diese beschäftigen sich mit Fragen des Immissionsschutzes sowie der Landschaft und des Landschaftsbilds. Außerdem enthalten der Umweltbericht und die Standortanalyse (beide Stand 7.6.2010) eine Vielzahl von Angaben mit eindeutigem Umweltbezug, etwa zu Biotopen und Schutzgebieten, zum Klima und zur Lufthygiene, zum Immissionsschutz (Lärm und Gerüche), zum Boden, zum Wasser, zu Tieren und Pflanzen, zur Landschaft und zum Landschaftsbild. Die Antragsgegnerin hat in der Auslegungsbekanntmachung auf keine dieser Arten umweltbezogener Informationen hingewiesen.
- 21 b) Die Verletzung der Verfahrensvorschrift des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BauGB ist in Ansehung von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbs. 2 BauGB auch beachtlich, weil nicht lediglich „einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind“ gefehlt haben, sondern keinerlei Arten der verfügbaren Umweltinformationen genannt wurden (BayVGH, U.v. 13.12.2012 – 15 N 08.1561 – DVBI 2013, 314 Rn. 32 m.w.N.).
- 22 c) Der Antragsteller hat diesen Mangel innerhalb der Jahresfrist des § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB, die am 31. August 2011 ablief, in der Antragsbegründung vom 1. Juli 2011 (S. 31) gegenüber der Antragsgegnerin geltend gemacht.

- 23 2. Auf weitere durch die Änderung des Flächennutzungsplans aufgeworfene Fragen kommt es danach nicht mehr an. Der Senat erachtet es für sachgerecht, auf einige die Abwägung betreffende Punkte gleichwohl einzugehen (§ 1 Abs. 7, § 2 Abs. 3 BauGB).
- 24 a) Das von der Antragsgegnerin nach dem Vorbild der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen angewandte Planungskonzept – danach werden Tabuzonen ermittelt, nach deren Abzug Potenzialflächen bleiben, die für die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Betracht kommen (vgl. BVerwG, B.v. 15.9.2009 – 4 BN 25/09 – BauR 2010, 82; BVerwG, U.v. 13.12.2012 – 4 CN 1/11 – NVwZ 2013, 519) – ist für die Planung von Konzentrationsflächen für Biogasanlagen ungeeignet. Werden in einem ersten Schritt wie bei Windenergieanlagen die Tabuzonen ausgeschieden, so mag die so herausgefilterte Fläche durchaus Platz für eine Vielzahl von Biogasanlagen bieten. Eine Potenzialfläche für die Errichtung von Biogasanlagen wird auf diese Weise gleichwohl nicht ermittelt, weil Biogasanlagen – anders als Windenergieanlagen – im Außenbereich nur errichtet werden dürfen, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a BauGB), also an einen bestehenden Basisbetrieb anknüpfen.
- 25 b) Von Vorstehendem ausgehend sind bei der Planung von Konzentrationsflächen für Biogasanlagen jedenfalls die nachfolgenden Gesichtspunkte für die Abwägung maßgeblich:
- 26 - An welchen Standorten kann für die vorhandenen Basisbetriebe die Errichtung einer Biogasanlage im Außenbereich in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit dem Basisbetrieb auf Sicht in Betracht kommen?
- 27 - Machen die Potentialflächen Optionen zur Errichtung von Biogasanlagen in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit bestehenden Basisbetrieben zunichte?
- 28 - Haben Betriebe bereits konkretere Aussiedlungsabsichten? Das Interesse nicht aussiedlungswilliger Inhaber von Basisbetrieben an Standorten für Biogasanlagen in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit ihrem bestehenden Betrieb kann im Hinblick auf die finanzielle Tragweite einer Aus-

siedlung und rechtlichen Fragen des „Dienens“ im Sinn des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht ohne weiteres mit der Erwägung beiseite geschoben werden, sie könnten ihren Betrieb oder wesentliche Teile des Betriebs zur Konzentrationsfläche hin verlagern.

- 29 - Der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist ausreichend Rechnung zu tragen.
- 30 - Ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen kann im Einzelfall – insbesondere wenn etwa Kooperationen von Basisbetrieben in Betracht kommen – darin gefunden werden, dass ergänzend zur Flächennutzungsplanung Sondergebiete für Biogasanlagen durch Bebauungsplan festgesetzt werden.
- 31 c) Die Antragsgegnerin wird auch zu bedenken haben, dass die Forderung nach dem räumlich-funktionalen Zusammenhang eines Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB mit dem Betrieb dem Gebot des Außenbereichsschutzes geschuldet ist. Die Konzentrationsflächenplanung für Biogasanlagen soll der Gemeinde nach der Wertung des Gesetzgebers auch die Möglichkeit eröffnen, „durch die Flächennutzungsplanung die Ansiedlung von Anlagen zur Nutzung von Energie von aus Biomasse erzeugtem Gas zu steuern und damit einer Zersiedelung des Außenbereichs entgegenzuwirken“ (vgl. BT-Drs. 15/2250 S. 55). Eine planerischen Standortentscheidung für Biogasanlagen, die eine Zersiedelung des Außenbereichs befördert, anstatt ihr entgegenzuwirken, muss deshalb von gewichtigen abwägungserheblichen Gesichtspunkten getragen werden.
- 32 3. Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO
- 33 Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 VwGO, §§ 708 ff. ZPO
- 34 Gründe für die Zulassung der Revision bestehen nicht (§ 132 Abs. 2 VwGO).
- 35 4. Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 VwGO ist die Nr. I der Entscheidungsformel nach Rechtskraft des Urteils ebenso zu veröffentlichen, wie die Rechtsvorschrift bekanntzumachen wäre.

Rechtsmittelbelehrung

36 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

37 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

38 Happ Hösch Gänslmayer

39 **Beschluss:**

40 Der Streitwert wird auf 20.000 Euro festgesetzt (§ 52 Abs. 1 und 7 GKG).

41 Happ Hösch Gänslmayer